

Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des

Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes - L-BGG)

I. Allgemeines

Der Landesblinden- und –sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. begrüßt den vorgelegten Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Der Bezug im vorgelegten Gesetzentwurf auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zeigt, dass sich auch das Land Baden-Württemberg der Verpflichtung stellt, die UN-BRK auf Landesebene umzusetzen.

Im Folgenden nehmen wir jedoch zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes aus Sicht blinder und sehbehinderter Menschen wie folgt Stellung.

II. Einzelstellungennahmen

§2 Geltungsbereich

Wir begrüßen es, dass der Geltungsbereich des Gesetzes auf den Bereich der Kommunen erweitert wurde. Darüber hinaus sollte das Gesetz ebenfalls alle Eigenbetriebe des Landes und der Kommunen einbeziehen.

In der Vergangenheit wurden viele – insbesondere kommunale Einrichtungen – in Eigenbetriebe ausgegliedert. Dabei handelt es sich z.B. um Bäderbetriebe, Krankenhäuser. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Eigenbetriebe soll sicherstellen, dass auch dort die Vorschriften des L-BGG Gültigkeit haben. Insbesondere im Gesundheitsbereich ist für Menschen mit Hör- bzw. Sehbehinderung ein Gebärdendolmetscher bzw. ein barrierefreier Schriftverkehr und Dokumente für eine selbstbestimmte Lebensführung Voraussetzung.

§3 Begriffsbestimmungen

Es wird begrüßt, dass es eine besondere Erschwernis ist, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme von Hilfsmitteln verweigert wird,

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass z.B. blinden Menschen die Mitnahme eines Blindenführhundes nicht verweigert werden darf, um die Nutzung von Anlagen, Verkehrsmitteln usw. ohne Erschwernis und ohne fremde Hilfe nutzen zu können.

§6 Benachteiligungsverbot

Die Beweislastumkehr in Absatz 3 wird durch uns begrüßt.

§7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes, von Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln sowie von Gebäuden ist ein zentraler Punkt zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit ihren vielfältigen Arten von Behinderungen. §7 sollte noch um den Punkt ergänzt werden, dass bei den Vorhaben zur Herstellung der Barrierefreiheit die jeweils bestehenden Normen in ihrer geltenden Fassung verbindlich einzuhalten sind.

§9 Gestaltung des Schriftverkehrs und §10 barrierefreie mediale Angebote

Wir bedauern es, dass sich die Regelung für einen barrierefreien Schriftverkehr nur auf die Bereiche bezieht, wenn es für die Wahrnehmung eigener persönlicher Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Es ist im L-BGG weiterhin zu regeln, dass Schriftstücke, die beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen des Landes bzw. der Kommunen veröffentlicht werden, in einer barrierefreien Form bereit gestellt werden bzw. angefordert werden können. Nur so ist sichergestellt, dass Menschen die blind bzw. sehbehindert sind, gleichberechtigt an den öffentlichen Diskussionen zu Vorhaben des Landes und der Kommunen teilhaben können.

§13 Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Bestellung des Landesbehindertenbeauftragten bzw. der Landesbehindertenbeauftragten sollte nach unserer Auffassung nicht nur im Benehmen des Landesbehindertenbeirates erfolgen.

Dem Landesbehindertenbeirat ist im L-BGG ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die im Absatz 3 getroffene Regelung „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ wird von uns abgelehnt.

Wir fordern, dass der bzw. die Landes-Behindertenbeauftragte grundsätzlich bei allen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben zu beteiligen ist.

Absatz 3 ist daher wie folgt zu formulieren:

„(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte bei allen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen.“

Dem oder der Beauftragten sollte es in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeirat obliegen festzustellen, ob bei Vorhaben die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, ist der bzw. die Beauftragte über die Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben hinaus in allen Fragen, die bei der Arbeit der Politik und der Verwaltung von gesellschaftlicher Bedeutung sind einzubeziehen.

Nur wenn der bzw. die Beauftragte zusammen mit dem Landes-Behindertenbeirat umfassend eingebunden wird, ist es möglich, das Ziel der UN-BRK eine inklusive Gesellschaft in Baden-Württemberg zu erreichen.

§15 Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Es wird begrüßt, dass in den Land- und Stadtkreisen Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bestellen sind.

Wir fordern jedoch, dass auch für diese Beauftragten festgelegt wird, dass sie unabhängig und weisungsungebunden sind.

Nur so ist sicherzustellen, dass die Beauftragten im Sinne der ihnen übertragenen Aufgabe arbeiten können.

Die im Absatz 4 getroffene Regelung „soweit spezifische Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ wird auch hier abgelehnt und ist ebenfalls zu streichen.

Absatz 4 sollte wie folgt lauten: „(4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig zu beteiligen.“

Ob ein Vorhaben einer Gemeinde oder eines Landkreises die „spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen“ berührt, sollte durch den Beauftragten festgestellt werden. Diese Feststellung ist nicht von der Verwaltung zu treffen.

Die im Absatz 6 getroffene Regelung, dass Beiräte auf kommunaler Ebene gebildet werden können ist durch eine Soll-Vorschrift zu ersetzen. Die Beiräte sind aus Vertreterinnen und Vertretern der im Kreis aktiven Vereine und Gruppen von Menschen mit Behinderungen zu bilden. Diese können die kommunalen Beauftragten bei ihrer Arbeit fach- und sachkundig durch die in vielen Jahren ihrer engagierten Arbeit erlangten Kenntnisse und nicht zuletzt aus der eigenen Betroffenheit vorhandenen Erfahrungen unterstützen. Bei der Besetzung der kommunalen Behindertenbeiräte sind ebenfalls die unterschiedlichen Arten von Behinderungen zu berücksichtigen.

Zielvereinbarung

Analog zum Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sollte im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ebenfalls das Instrument der Zielvereinbarung aufgenommen werden.

Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, unabhängig von der Bundesebene auf Landesebene Zielvereinbarungen zu schließen.

III. Schlussbemerkung

Wie bereits zu Beginn ausgeführt, wird die Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes durch den LBSV BW begrüßt.

Wir fordern die Landesregierung, die Kommunen und die Politik dazu auf, sich durch ihr Handeln dafür einzusetzen, dass die Umsetzung der UN-BRK auch in den Bereichen gefördert wird, die nicht im Geltungsbereich des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes liegen.

Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zählen auch die Möglichkeiten der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, Teilhabe am kulturellen Leben, die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit usw. In all diesen Bereichen gibt es „Barrieren“, die es Menschen mit Behinderungen verwehren bzw. erschweren, entsprechend ihrer Fähigkeiten teilzuhaben.

Es ist uns bewusst, dass dies eine große Herausforderung für alle Teile der Gesellschaft darstellt. Um diese zu bewältigen kann aber die Politik ihren Teil dazu beitragen, indem sie die entsprechenden Eckpunkte vorgibt und z.B. bei Förderprogrammen in allen Bereichen die Umsetzung der UN-BRK immer als Ziel mit definiert.

Stuttgart, den 03. September 2014

Winfried Specht